

Bundessozialgericht
- 12 RAr 33/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 2. Februar 1978

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
16. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob Forderungen der Klägerin für die Zeit vom 5. Juli 1972 bis 4. Juli 1973 auf Winterbau-Umlage nach § 186a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) iVm der Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung (Winterbau-UmlageVO) einschließlich des Pauschales (§ 186a Abs 2 Satz 3 AFG iVm § 6 Winterbau-UmlageVO), eines Säumniszuschlages (§ 397a Abs 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO- in der bis 1. Juli 1977 geltenden Fassung), Verzugszinsen (§ 397a Abs 2 RVO) sowie Kosten und Gebühren das Konkursvorrecht gem § 61 Nr 1 der Konkursordnung (KO) in der bis 19. Juli 1974 geltenden Fassung (aF) genießen.

Diese Forderungen in Höhe von insgesamt 35.699,45 DM wurden in dem am 4. Juli 1973 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der C KG in Dortmund-Aplerbeck, als dessen Konkursverwalter der Beklagte eingesetzt ist, vom Konkursgericht festgestellt und in die Konkurstabelle eingetragen. Da der Beklagte das Konkursvorrecht nach § 61 Nr 1 KO aF bestritt, erhob die Klägerin am 16. Oktober 1974 Klage beim Sozialgericht (SG) Dortmund mit dem Antrag, das Konkursvorrecht nach dieser Vorschrift festzustellen. Das SG hat der Feststellungsklage mit Urteil vom 27. Februar 1975 stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (Urteil vom 16. Februar 1977). Das LSG hat den Sozialrechtsweg für gegeben angesehen (§ 51 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Für die Forderungen der Klägerin bestehe das Konkursvorrecht des § 61 Nr 1 KO aF. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ergebe sich aus der vollständigen und rechtlich wirksamen Verweisungskette des § 3 Abs 2 Winterbau-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

UmlageVO iVm § 179 Satz 1 AFG in der bis 30. Juni 1977 geltenden Fassung (aF) und § 28 Abs 3 RVO in der bis 19. Juli 1974 geltenden Fassung (aF). Die Besonderheiten der Winterbau-Umlage stünden dem nicht entgegen, ihre Einziehung ebenso zu behandeln wie die Einziehung der Beiträge zur BA. Die Umlage sei ihrer Funktion nach nichts anderes als eine weitere Beitragsleistung.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte sinngemäß eine Verletzung des § 61 Nr 1 KO aF und des § 28 Abs 3 RVO aF. Er ist der Auffassung, daß insbesondere wegen der fehlenden Lohnbezogenheit die Vorschriften über die Sozialversicherungsbeiträge auf die Winterbau-Umlage einschließlich Nebenleistungen nicht angewendet werden könnten. § 61 Nr 1 KO aF begründe für Forderungen auf Lohn, Kostgeld und andere Dienstbezüge das Konkursvorrecht. Da es sich um einen Ausnahmestatbestand handle, sei die Vorschrift eng auszulegen. § 28 Abs 3 RVO aF spreche nur von Beiträgen. Es verbiete sich daher eine ausdehnende Anwendung auch auf Umlagen. Dem stehe nicht entgegen, daß § 3 Abs 2 Winterbau-UmlageVO die entsprechende Anwendbarkeit des § 179 Satz 1 AFG aF bestimme, der seinerseits wieder auf § 28 RVO aF verweise. Selbst wenn die Verweisungskette an sich anwendbar wäre, würde die Besonderheit der Umlage entgegenstehen. Denn im Gegensatz zu den Beiträgen, deren Höhe langfristig im voraus als bestimmte Prozentsätze von festgelegten Bezugsgrößen wie der Lohnhöhe oder der Lohnsumme bestimmt sei, werde die Umlage "ad hoc zur Deckung eines ebenfalls ad hoc berechneten Bedarfs erhoben". Wenn schließlich seit 1. Juli 1977 durch Neufassung des § 61 Nr 1 KO die Umlage ausdrücklich das Konkursvorrecht erhalten habe, so spreche das nicht zwingend dafür, daß dies schon nach dem seinerzeit geltenden Recht der Fall gewesen sei, sondern gerade dafür, daß das frühere Recht keine Grundlage für das Konkursvorrecht geboten habe.

Der Beklagte beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) ein-
verstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegründet, sie ist zurück-
zuweisen. Die Forderung der Klägerin auf Zahlung von Winterbau-
Umlage nach § 186a AFG iVm der Winterbau-UmlageVO einschließ-
lich Pauschale (§ 186a Abs 2 Satz 3 AFG iVm § 6 Winterbau-
UmlageVO), eines Säumniszuschlages (§ 397a Abs 1 RVO), Verzugs-
zinsen (§ 397a Abs 2 RVO) sowie Kosten und Gebühren für die
Zeit vom 5. Juli 1972 bis zum 4. Juli 1973 sind gemäß § 61
Nr 1 KO aF in Höhe von insgesamt 35.699,45 DM bevorrechtigt.

Zutreffend hat das LSG für die nach § 146 Abs 1 KO iVm § 55
Abs 1 Nr 1 SGG zulässige Feststellungsklage (vgl BSGE 14, 40,
43) entschieden, daß der Rechtsweg zu den Gerichten der
Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 Abs 1 SGG gegeben ist. Die
Forderungen der Klägerin, um deren Konkursvorrecht gestritten
wird, gehören zu den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der
Beklagten, die den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach
§ 51 Abs 1 SGG zugewiesen worden sind. Da das Konkursvorrecht
eine der Forderung innewohnende Eigenschaft und nicht ein
besonderes, neben ihr bestehendes Recht ist, gehören Vorrechts-
streitigkeiten grundsätzlich vor dieselben Gerichte wie
Streitigkeiten über Grund und Höhe der Forderung (BSGE 32,
263f).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

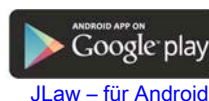
Das LSG hat auch in der Sache zu Recht entschieden. Die Forderung auf rückständige Winterbau-Umlage unterliegt nach § 3 Abs 2 Winterbau-UmlageVO iVm § 179 Satz 1 AFG aF und § 28 Abs 3 RVO aF dem Konkursrecht nach § 61 Nr 1 KO aF. Das gleiche gilt für das Pauschale (§ 186a Abs 2 Satz 3 AFG) als einer mit der Umlage verbundenen Nebenforderung sowie für die durch die Säumnis entstandenen Nebenkosten (Säumniszuschlag, Verzugszinsen, Kosten für Mahnungen - vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd I S. 194f -).

Die Vorschrift des § 3 Abs 2 Winterbau-UmlageVO ist rechtswirksam zustandegekommen. Sie ist in einer Rechtsverordnung enthalten, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 186a Abs 3 Satz 1 AFG hat. Hiernach bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz der Umlage sowie das Nähere über ihre Zahlung - bis 31. Dezember 1974 ihre Fälligkeit (vgl § 186a Abs 1 Satz 1 AFG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung) - und Einziehung. Die Ermächtigungsnorm entspricht auch den durch das Prinzip der Gewaltenteilung gebotenen rechtsstaatlichen Erfordernissen. Nach Art 80 Abs 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) müssen bei einem Gesetz, durch das die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Sofern die Bestimmtheit der Ermächtigung nicht schon in der Ermächtigungsnorm hinreichend zum Ausdruck gebracht ist, muß sie dem Sinnzusammenhang des Gesetzes entnommen werden können. Insbesondere muß der Zweck aus dem Programm des Gesetzgebers für den Verordnungsgeber deutlich erkennbar sein. Dabei kann zur Ermittlung des gesetzgeberischen Willens auf das ganze Gesetz, in das die Ermächtigungsnorm hineingestellt ist, und darüber hinaus sogar auf andere Gesetze zurückgegriffen werden (BVerfGE 24, 155, 169; 28, 66, 86; 29, 198, 210); denn auch für die Auslegung von Ermächtigungsnormen gelten die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

allgemeinen Auslegungsgrundsätze (BVerfGE 36, 224, 228). Die nötige Beschränkung (Ausmaß) einer Ermächtigung ist dann gegeben, wenn sie so bestimmt ist, daß vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassene Verordnung haben kann (vgl. BVerfGE 19, 361 mwN; BSGE 20, 52, 53f; Leibholz/Rinck, GG, 5. Aufl, Art 80, Anm 7; Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl § 25, S. 129, 130; Hasskerl, AöR 94, 85, 99 ff; Wilke AöR 98, 196, 229 ff).

Die Ermächtigungsnorm des § 186a Abs 3 Satz 1 AFG genügt diesen Anforderungen. Sie ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung auch hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Regelung der Einziehung hinreichend bestimmt. Inhaltlich ergibt sich die Bestimmtheit aus der Ermächtigungsnorm iVm § 179 AFG aF. In § 186a Abs 3 Satz 1 AFG heißt es, daß die Einziehung der Umlage geregelt werden soll. Unter Einziehung sind die Beitreibung und die Maßnahmen zur zwangsweisen Befriedigung ausstehender Forderungen gegen zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Schuldner zu verstehen, also auch die Verfolgung des Anspruchs der BA auf die Umlage im Wege der Zwangsvollstreckung und im Konkurs. Das folgt schon daraus, daß das Gesetz von Einziehung auch in § 179 Satz 1 AFG aF im Zusammenhang mit den Beiträgen spricht und dabei ausdrücklich auch auf die Vorschriften über die Beitreibung von Rückständen nach § 28 RVO aF verweist. Der Zweck der Ermächtigung ergibt sich aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung, deren Finanzierung aus dem Umlageaufkommen sichergestellt werden soll. Der hierzu gesetzlich begründete Anspruch auf die Umlage bedarf – wie jeder Anspruch gegen einen Leistungspflichtigen – einer gesetzlich geregelten Verfahrensweise für die zwangsweise Durchsetzung. Den für die Bestimmung des Ausmaßes der Ermächtigung erforderlichen deutlichen Hinweis konnte der Verordnungsgeber aus der Tatsache ableiten, daß der Gesetzgeber im AFG selbst die Beitreibung (= Einziehung) der Beiträge geregelt und hierbei den Weg der Bezugnahme auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

§ 28 RVO aF gewählt hatte, der seinerseits nicht auf die Beitreibung von lohnbezogenen Beiträgen beschränkt ist, sondern weitergehend die Beitreibung von Rückständen allgemein regelt. Hieraus ergeben sich die Grenzen, die der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber für die Regelung der Einziehung gezogen hat, wonach dieser jedenfalls keine strengeren Maßstäbe als die in § 179 Satz 1 AFG aF iVm § 28 RVO aF vorgegebenen setzen durfte. Dieser vorgezeichneten Tendenz hat der Verordnungsgeber auch entsprochen. Indem er in § 3 Abs 2 Winterbau-UmlageVO zur Regelung der Einziehung der Umlage die entsprechende Anwendung des § 179 Satz 1 AFG aF und damit des § 28 RVO aF mit dem ausdrücklichen Zusatz "soweit die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen" angeordnet hat, ist er innerhalb der von der Ermächtigung gezogenen Grenzen geblieben.

Der Umlage haften keine Besonderheiten an, die ihrer Einziehung in das Konkursvorrecht des § 61 Nr 1 KO aF entgegenstehen.

Zu Unrecht rügt die Revision, die mit der Klage geltend gemachten Forderungen seien gemäß § 61 Nr 1 KO aF deshalb nicht bevorrechtigt, weil es sich nicht um rückständige Sozialversicherungsbeiträge handele, die in einem inneren Zusammenhang mit den nach § 61 Nr 1 KO aF bevorrechtigten Lohnforderungen stünden. Dabei übersieht die Revision, daß der Winterbau-Umlage eine innere Beziehung zum Lohn der Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft nicht abgesprochen werden kann. Aus dem Umlageaufkommen wird nämlich auch das Wintergeld finanziert, das als pauschalisierte Abgeltung der mit dem Arbeitseinsatz in der Förderungszeit witterungsbedingt entstehenden Mehraufwendungen gezahlt wird und an die geleisteten Arbeitsstunden gekoppelt ist (§ 80 AFG). Auch bemißt sich die Höhe der Umlage nach der Gesamtsumme der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslöhne der für den Bezug von Wintergeld in Frage kommenden Arbeiter (§ 1 Winterbau-UmlageVO).

Im übrigen nötigt aber die Verweisung in § 28 Abs 3 RVO aF auf § 61 Nr 1 KO aF auch nicht dazu, das Konkursvorrecht auf solche

- 8 -



- 8 -

Beitragsrückstände zu beschränken, die - wie etwa Pflichtbeiträge - wegen ihrer inneren Verwandtschaft den Lohnforderungen gleichgestellt werden können. Mit der Verweisung auf § 61 Nr 1 KO aF sollte lediglich den "Rückständen" im Konkurs der gleiche Rang wie jenen Lohnforderungen gegeben werden. Ob dabei die Erwägung mitgesprochen hat, daß die Arbeitgeber bestimmte Beitragsanteile ihrer Arbeitnehmer vom Lohn einzuhalten und wie Lohnanteile abzuführen haben (§§ 393 ff RVO), ist den Gesetzesmaterialien (vgl RGZ 102, 70, 72f) nicht sicher zu entnehmen. Jedenfalls haben solche oder ähnliche Erwägungen keinen Eingang in den Tatbestand der gesetzlichen Regelung gefunden und können deshalb für ihre Auslegung nicht entscheidend sein. Dies hat das Bundessozialgericht auch bereits bei der Einbeziehung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in das Konkursprivileg des § 28 Abs 3 RVO aF unter Berücksichtigung der Verweisung auf § 61 Nr 1 KO aF ausgesprochen (BSGE 32, 263, 267). Es stand deshalb dem Gesetzgeber auch frei, die rückständige Winterbau-Umlage und die mit ihr verbundenen Nebenforderungen in das Konkursprivileg einzubeziehen. Der Ordnungsgeber hat demnach den ihm in § 186a Abs 3 AFG vom Gesetzgeber eingeräumten Ermächtigungsrahmen, das Nähere über die Zahlung und Einbeziehung der Umlage zu bestimmen, nicht überschritten, wenn er in § 3 Abs 2 Winterbau-UmlageVO die entsprechende Anwendung des § 179 Satz 1 AFG aF und damit die Geltung des § 28 RVO aF vorgeschrieben hat.

Aus der Amtlichen Begründung zu der unverändert als Gesetz beschlossenen Neufassung des § 61 KO durch Art II § 10 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV), die am 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist, geht im übrigen hervor, daß die Änderung "wegen Streichung des § 28 Abs 3 RVO aF erforderlich" gewesen ist (Bundesrats-Drucks 300/75 S. 41). Unter Buchstabe e) des neugefaßten § 61 Abs 1 Nr 1 KO ist das Konkursvorrecht der Träger der Sozialversicherung und der BA auf Beiträge einschließlich Säumniszuschläge und auf Umlagen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

ausdrücklich aufgezählt. Es handelt sich demnach hierbei nicht um die Schaffung neuen Rechts, sondern lediglich um eine durch die Kodifizierung des Sozialrechts im SGB notwendig gewordene textliche Anpassung und Neuformulierung bestehenden Rechts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)